**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.89 (15) Bielefeld, den 29.03.2021**

**4. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2021**

pp.

Die Geschäftsverteilung wird aus diesen Gründen wie folgt geändert:

1. **Mit Wirkung zum 01.04.2021:**

1.

Zur vorübergehenden Entlastung der 4. großen Strafkammer wird eine Hilfsstrafkammer (Strafkammer 4a) eingerichtet. Die Hilfsstrafkammer bleibt bis zur Erledigung aller ihr übertragenen Verfahren bestehen.

a)

Die Strafkammer 4a übernimmt die drei nächsten für die 4. große Strafkammer im Zeitraum vom 01.04.2021 bis zum 30.09.2021 neu eingehenden erstinstanzlichen Verfahren, die als Haftsache eingehen.

Außer Ansatz bleiben dabei solche Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

Die aufgrund der vorstehenden Regelung bei der Strafkammer 4a eingehenden Verfahren werden als Eingang in der jeweils anwendbaren Eingangsliste der Jugendkammern sowie im Turnuskreis 1 für die 4. große Strafkammer erfasst.

Ferner übernimmt die Strafkammer 4a aus dem Bestand der 4. großen Strafkammer

* sämtliche im Jahre 2019 eingegangenen und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht terminierten zweitinstanzlichen Verfahren,
* sämtliche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht terminierten zweitinstanzlichen Verfahren, die eine Jugendschutzsache (§ 26 Abs. 2 GVG) zum Gegenstand haben, sowie
* sämtliche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht terminierten zweitinstanzlichen Verfahren, in denen zumindest ein Angeklagter zur Tatzeit Jugendlicher war.

b)

Die Mitglieder der Strafkammer werden vertreten durch die Mitglieder der 4. großen Strafkammer, danach durch die Mitglieder der 3., 20., 9., 21., 1. und 10. großen Strafkammer.

c)

Strafsachen der Hilfsstrafkammer 4a, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, werden der 3. großen Strafkammer zugewiesen, in Jugendsachen als Jugendkammer.

2.

Richter **Meyer** wird mit 0,4 seiner Arbeitskraft der 21. großen Strafkammer, mit 0,1 seiner Arbeitskraft der Hilfsstrafkammer 9a und mit 0,5 seiner Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

3.

Richterin am Landgericht **Dr. Bolte** scheidet aus der 21. großen Strafkammer und der Hilfsstrafkammer 9a aus und wird insoweit der 23. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann im Umfang von 0,5 ihrer Arbeitskraft angehört.

Richterin am Landgericht **Dr. Bolte** bleibt in den Verfahren gegen Freiberg u.a (21 KLS 7/20), gegen Bayindir u.a. (21 KLs 14/20) und gegen Yilmaz u.a. (21 KLs 1/21) jeweils sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

4.

Richter am Landgericht **Dr. Pahnke** scheidet aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird im hierdurch freiwerdenden Umfang von 0,25 seiner Arbeitskraft der Hilfsstrafkammer 4a zugewiesen, in der er den Vorsitz übernimmt.

5.

Richterin am Landgericht **Aulbur** scheidet aus der 23. Zivilkammer aus und wird im Umfang von jeweils 0,25 ihrer Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und der Hilfsstrafkammer 4a zugewiesen. Richterin am Landgericht **Aulbur** übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der Hilfsstrafkammer 4a.

6.

Richter am Landgericht **Steiling** scheidet im Umfang von 0,25 seiner Arbeitskraft aus der 4. großen Strafkammer aus und wird insoweit der Hilfsstrafkammer 4a zugewiesen.

7.

Richterin **Mokulys** scheidet aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insoweit der 20. großen Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit 0,7 ihrer Arbeitskraft angehört.

1. **Mit Wirkung zum 12.04.2021:**

Richter **am Orde** wird der 8. Zivilkammer zugewiesen.

Petermann Dr. Misera Müller

Nabel Schröder Dr. Trautwein

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann

VRLG Schröder, VRLG Wiemann, VRLG Dr. Windmann und VRLG Dr. Zimmermann sind urlaubsbedingt an der Unterzeichnung gehindert.